

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.098.201

Wien, 7. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 786/J vom 11. Februar 2020 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 21 und 24:

Gemäß § 75 Abs. 1 AktG ist für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Casinos Austria AG (CASAG) ausschließlich der Aufsichtsrat der CASAG zuständig. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 99 AktG in Verbindung mit § 84 AktG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) ist zu 33,24% an der CASAG beteiligt. Gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF ist der Vorstand der ÖBAG auf zur Berichterstattung über erfolgte Vorstands- und Geschäftsführerbestellungen hinsichtlich ihrer Beteiligungsgesellschaften verpflichtet. Der Bundesminister für Finanzen wurde über die Vorstandsbestellung der CASAG gesetzeskonform informiert. Darüber hinaus erfüllte und erfüllt das Bundesministerium für Finanzen sämtliche gesetzlich normierte Informations- und Berichtspflichten gegenüber der Bundesregierung, dem Nationalrat sowie sonstigen Kontrollgremien.

Zu 3. bis 7.:

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Zu 8. bis 10.:

In meiner Amtszeit erfolgten keine Unterredungen und kein Austausch.

Zu 11. bis 13., 38. und 39.:

Gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF ist der Vorstand der ÖBAG unter Einhaltung der aktien- und börserechtlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der ÖBAG zu berichten sowie vierteljährlich einen schriftlichen Bericht zu allen wesentlichen Fragen der ÖBAG sowie zum Beteiligungsmanagement gemäß §§ 7 und 7a ÖIAG-Gesetz 2000 idgF zu erstatten. Der Vorstand der ÖBAG erfüllt diese Informationspflichten gesetzeskonform.

Zu 14. bis 19.:

Es wird angemerkt, dass die Fragen 14 bis 16 die Amtszeit meines Amtsvorgängers betreffen.

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft obliegt gemäß § 87 Abs. 1 AktG der Hauptversammlung, die sich aus den Aktionären zusammensetzt.

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern fällt gemäß § 75 Abs. 1 AktG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der jeweiligen Gesellschaft.

In einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 30b Abs. 1 GmbHG durch Gesellschafterbeschluss.

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden nach Freiwerden der jeweiligen Positionen die entsprechenden Bestellungen in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen durch das jeweils zuständige Organ vorgenommen.

Zu 22. und 23.:

Im Bundesministerium für Finanzen wurde eine Prüfung durch die Finanzprokurator beauftragt. Darüber hinaus kooperiert das Bundesministerium für Finanzen in vollem Umfang mit den Ermittlungsbehörden der Justiz sowie dem vom Nationalrat eingesetzten Untersuchungsausschuss.

Zu 20. und 25. bis 37.:

Die vorliegenden Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

